

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Heidelberger Zentrums für Transkulturelle Studien (HCTS)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG am 03.06.2019 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

### 1. Abschnitt

#### ORGANISATION

##### § 1

#### Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Heidelberger Zentrum für Transkulturelle Studien / Heidelberg Centre for Transcultural Studies (HCTS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt. Das HCTS berichtet dem Rektorat einmal jährlich über seinen Betrieb.

(2) Das HCTS als inter- und transdisziplinäre Einrichtung der kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächer bietet die Rahmenbedingungen und die Forschungsumgebung für transkulturelle Studien und erweitert damit in Forschung und Lehre das bestehende Angebot auf Gebieten, die quer zu den bestehenden Disziplinen liegen und gesellschaftlich relevante Fragestellungen sowie Zukunftsaufgaben aus dem Verständnis von Kulturen, Sprachen und Geschichte betreffen.

Das HCTS macht es sich zur Aufgabe, die Bedeutung von Austausch- und Verhandlungsprozessen für die Gestaltung einer globalisierten Welt in langer zeitlicher Perspektive und im Dialog zwischen Wissenschaftlern aus Europa und anderen Teilen der Welt zu verstehen. Das HCTS steht für eine transkulturelle Forschungsperspektive, die Teil der Gesamtstrategie der Ruperto Carola ist.

- (3) Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen führt und verwaltet das HCTS
- a) den Master Transcultural Studies (MATS);
  - b) das Graduate Program for Transcultural Studies (GPTS);
  - c) die Heidelberg Research Architecture (HRA);
  - d) ein Fellow-Programm;
  - e) ein Publikationsprogramm.
- (4) Die Zuständigkeiten der beteiligten Fakultäten bleiben unberührt. Die Aufsicht über die Lehre liegt in Abstimmung mit den Fakultäten, denen die Professuren des HCTS zugewiesen sind, bei der Philosophischen Fakultät.

## § 2

### Mitglieder

- (1) Dem HCTS gehören an:
- a) die Inhaber<sup>1</sup> der Professuren für Buddhist Studies, Cultural Economic History, Global Art History, Intellectual History, Visual and Media Anthropology (permanent members);
  - b) zwei weitere Professoren als permanent members, die sich regelmäßig in Forschung und Lehre am HCTS einbringen und von denen mindestens einer einen nicht-asiatischen Schwerpunkt vertritt;
  - c) die Assistenten der unter a) genannten permanent members.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

- (2) Mitglieder des HCTS sind zudem alle weiteren Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem HCTS zugeordnet ist.
- (3) Mitglieder des HCTS können auch weitere Mitglieder der Universität werden, die zeitweise ganz oder teilweise am HCTS in Forschung und Lehre tätig sind (temporary members).
- (4) Das Direktorium bestimmt auf Antrag die unter (1) b) und (3) genannten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft im HCTS endet mit Beendigung der dortigen Tätigkeit automatisch oder durch Abbestellung auf Beschluss des Direktoriums.

### § 3

#### Leitung

- (1) Das HCTS wird von einem Direktorium geleitet. Dieses entscheidet über die Angelegenheiten des HCTS, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist.
- (2) Dem Direktorium gehören an:
  - a) alle leitungsbefugten Professoren (permanent members) nach § 2 Abs. (1) a) und b);
  - b) der wissenschaftliche Geschäftsführer mit beratender Stimme.

- (3) Weitere Mitglieder (z.B. temporary members, Vertreter des akademischen Mittelbaus, des administrativen/technischen Dienstes sowie der Doktoranden) können für einzelne Tagesordnungspunkte mit beratender Stimme zu Direktori-umssitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Das Direktorium wählt zum WiSe 2019/20 in geheimer Wahl aus dem Kreis der permanent members nach § 2 Abs. (1) a) und b) einen Sprecher auf die Dauer von einem Jahr. Der Sprecher wird durch den Rektor bestellt. Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (5) Die Stellvertretung hat jeweils der Sprecher der vorangegangenen Amtsperiode inne.
- (6) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann unter dessen schriftlicher Angabe von mindestens einem Drittel aller Direktoriumsmitglieder im Sinne von (2) Buchstaben a) und b) beantragt werden, dass eine außerplanmäßige Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen wird.
- (7) Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt die Belange des HCTS gegenüber dem Rektorat.
- (8) Der Sprecher ist Vorgesetzter der dem HCTS zugeordneten akademischen Mitarbeiter, Mitarbeiter in Administration und Technik, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.

(9) Der Sprecher beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am HCTS tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte (§ 23 Abs. 7 GO).

## § 4

### Rücktritt

Der Sprecher kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Hat das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt das Rektorat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Rektor mitzuteilen.

## § 5

### Zentrale Serviceeinheiten

Das HCTS verfügt über nachfolgende zentrale Serviceeinheiten, die dem Direktorium zugeordnet sind und allen Mitgliedern nach § 2 (1)-(3) zur Verfügung stehen.

- IT
- Digital Humanities Abteilung (HRA)
- Publikationen
- Finanzen
- Event Management

Die Nutzung der zentralen Serviceeinheiten kann von allen anderen Mitgliedern, auch Studierenden der Universität Heidelberg am HCTS, beantragt werden. Das Nähere regelt das Direktorium.

## § 6

## Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des HCTS bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 und des Rektorats in Angelegenheiten des HCTS wird ein Wissenschaftlicher Beirat mit beratender Funktion eingesetzt. Er hat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten, besonders die Forschung, im HCTS zu informieren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Diese werden vom Rektorat auf Vorschlag des HCTS auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist einmal möglich. Die Mitglieder des Beirats dürfen dem HCTS nicht angehören. Es sollen bevorzugt ausländische Wissenschaftler berücksichtigt werden.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat berät alle fünf Jahre über die Arbeiten des HCTS.

## § 7

## Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das HCTS erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Mittelvergabe für das HCTS erfolgt grundsätzlich nach den von der Universität festgelegten Regelungen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Mittelverteilung entscheidet das Direktorium. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Rektorats. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das HCTS ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittel sind dem Sprecher anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das HCTS entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Sprecher das Direktorium zustimmen.
- (4) Das Direktorium entscheidet über die Aufteilung der dem HCTS zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie der Räume unter Beachtung der Berufungszusagen des Rektorats an einzelne Professoren und des Teilhaberechts der am HCTS hauptberuflich tätigen Professoren; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Mit Gastwissenschaftlern, die über eigene Forschungsmittel verfügen, wird die Leitung des HCTS Einvernehmen über die Beteiligung an den Kosten herstellen.

## 2. Abschnitt

### NUTZUNG

#### § 8

##### Nutzung; Nutzerkreis

(1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem HCTS zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in Transkulturellen Studien betreiben, sind berechtigt, das HCTS und seine Einrichtungen entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Nutzung folgt den Regelungen der Universität; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben hiervon unberührt. Von Angehörigen der Universität kann das Direktorium eine Kostenerstattung verlangen.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Sprecher als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung des HCTS durch Mitglieder und Angehörige der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Nutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt sowie von einer Kostenerstattung abhängig gemacht werden.

## § 10

## Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das HCTS und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das HCTS und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass es seine Aufgaben erfüllen kann. Insbesondere haben sie
- a) auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
  - b) die Einrichtungen und Gegenstände des HCTS sorgfältig und schonend zu nutzen;
  - c) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Sprecher zu melden;
  - d) in den Räumen des HCTS und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des HCTS Folge zu leisten.
- (3) Der Sprecher ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 11

Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen des HCTS, insbesondere die Hausordnung verstoßen oder die bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Sprecher zeitweise von der weiteren Nutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Über einen Nutzungsausschluss von mehr als 7 Tagen entscheidet der Rektor.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

631

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019**  
08.07.2019

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 14.12.2012 (MBI. Nr. 15/2012 S. 969 vom 21.12.2012) außer Kraft.

Heidelberg, den 06.06.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor